

## Beschlussvorlage

<b>Vorlagen-Nr.: B 2014/058</b> freigegeben
--

Amt: 30 Juristischer Referent Verfasser: Herr Helmut Weichlein	Datum: 18.09.2014
---	-------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Finanz- und Verwaltungsausschuss	30.09.2014	nicht öffentlich
Stadtrat	09.10.2014	öffentlich

### **Betreff:**

Gesellschaftsverträge der städtischen Gesellschaften - Mögliche Änderung der Zahl der Aufsichtsräte

### **Sach- und Rechtslage:**

Wie u.a. in den Vorlagen zur Hauptsatzung sowie zur Geschäftsordnung berichtet, beschloss der Sächsische Landtag am 28.11.2013 das Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts. In dem Artikel 1 dieses Gesetzes wurden auch Änderungen im sogenannten Gemeindefirtschaftsrecht der Sächsischen Gemeindeordnung (GemO) getroffen, welches - neben dem bundesdeutschen GmbH-Gesetz - die wesentliche Grundlage der Gesellschaftsverträge der städtischen Gesellschaften darstellt. Zwar trat das Gesetz vom 28.11.2013 grundsätzlich am 01.01.2014 in Kraft, wenn und soweit aber Änderungen im Gemeindefirtschaftsrecht eine Änderung von Gesellschaftsverträgen erfordern, sind diese bis spätestens 31.12.2016 umzusetzen (Artikel 1, Nr. 75 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts). Die Verwaltung hat bisher noch keine Beschlussvorlage zur Änderung von Gesellschaftsverträgen erarbeitet.

Im Stadtrat 11.09.2014 und im Vorfeld desselben wurde die Verwaltung mündlich aufgefordert, auf die Tagesordnung des Stadtrates 09.10.2014 die Änderung der Gesellschaftsverträge zu setzen. Zugrunde lag der Aufforderung, eine Diskussion über die Zahl der Aufsichtsräte sowie eine Erhöhung der Mitgliederzahl zu ermöglichen.

In den Gesellschaftsverträgen sind zur Zeit folgende Stärken der Aufsichtsräte festgelegt:

Wohnungsgesellschaft Freital (WGF)	5 Sitze (+ 1 OB oder Bediensteter)
Wirtschaftsbetriebe Freital (WBF)	5 Sitze (+ 1 OB oder Bediensteter)
Freitaler Strom und Gas Gesellschaft (FSG)	3 Sitze (+ 1 OB, gesetzt)
Technische Werke Freital (TWF)	5 Sitze (+ 1 OB oder Bediensteter)
Freitaler Projektentwicklungsgesellschaft (FPE)	5 Sitze (+ 1 OB oder Bediensteter)
Technologie- und Gründerzentrum Freital (TGF)	6 Sitze (+ 1 OB oder Bediensteter)

Der Klammerzusatz beruht darauf, dass im neu gefassten § 98 Absatz 2 GemO vorgesehen ist, dass bei Aufsichtsräten, in denen die Stadt mehr als ein Mitglied entsendet, der Oberbürgermeister oder ein von ihm benannter Bediensteter der Verwaltung vom Stadtrat zu bestimmen ist. Die Fassung der FSG ist im Grunde seit 1994 unverändert.

Da es sich jeweils um sogenannte fakultative Aufsichtsräte handelt, ist die Mitgliederzahl nicht gesetzlich vorgeschrieben.

Ist klar, wie viele Aufsichtsräte zu wählen sind, gilt zum Verfahren der Besetzung das Verfahren zur Ausschussbesetzung entsprechend, wobei allerdings das im Vorfeld geschilderte Prinzip der Sachkundeerfordernis zu beachten ist (vgl. §§ 98 Abs. 2, 42 Abs. 2 GemO).

Als Besonderheit ist anzumerken, dass eine Satzungsänderung bei der FSG GmbH nur möglich ist, wenn die beiden Mitgesellschafter zustimmen; ohne entsprechende Vorgespräche schätzt die Verwaltung eine solche Möglichkeit zur Zeit als nicht realistisch ein.

Zusätzlich wurde nun in der Stadtratssitzung 11.09.2014 der Antrag A 2014/017 der Fraktion SPD/Die Grünen eingereicht.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Aufwandsentschädigungen für Aufsichtsräte werden in den Gesellschaften geleistet.

#### **Beschlussvorschlag:**

**1. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital beschließt folgende Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wohnungsgesellschaft Freital mbH mit dem Sitz in Freital:  
§ 12 Absatz 1 Satz 1 erhält die Fassung: "Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus ..... Mitgliedern."**

**2. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital beschließt folgende Änderung des Gesellschaftsvertrages der WBF-Wirtschaftsbetriebe Freital GmbH, Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mit dem Sitz in Freital:  
§ 12 Absatz 1 Satz 1 erhält die Fassung: "Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus ..... Mitgliedern."**

**3. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital beschließt folgende Änderung des Gesellschaftsvertrages der TWF-Technische Werke Freital GmbH mit dem Sitz in Freital:  
§ 12 Absatz 1 Satz 1 erhält die Fassung: "Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus ..... Mitgliedern."**

**4. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital beschließt folgende Änderung des Gesellschaftsvertrages der Freitaler Projektentwicklungsgesellschaft mbH mit dem Sitz in Freital:  
§ 12 Absatz 1 Satz 1 erhält die Fassung: "Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus ..... Mitgliedern."**

**5. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital beschließt folgende Änderung des Gesellschaftsvertrages der Technologie- und Gründerzentrum Freital GmbH mit dem Sitz in Freital:  
§ 12 Absatz 1 Satz 1 erhält die Fassung: "Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus ..... Mitgliedern."**

Mättig  
Oberbürgermeister